Dienstag den 30 October 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XLIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Peronen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen, neuen Büchern / Schriften und *Collegien*, auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Anzeige einiger fehlerhaften Sätze in des Herrn *Rousseau Discours sur l' origine de l' inegalité des hommes.*

I.

Daß sich der Mensch um sich selbst bekümmere, und sein eigen Wesen und Natur kennen zu lernen suche, ist nicht nur eine Pflicht die er sich und seinem Schöpfer schuldig ist, sondern auch ein Zeichen der Vortreflichkeit des Menschen, weil man keinen Beweiß, ja nicht einmal einige Vermuthung hat, daß ein Thier die Vollkommenheit habe über sich selber zu

dencken

Criminal-Raths Focke / denen meistbietenden gerichtlich verkauffet werden sollen; welche nun dazu Lust haben können sich den 9ten November / Vormittags um 10 Uhr / auf der Landgerichtsstube einfinden. Cleve im Landgericht den 22 Octobris 1759. Sethmann.

H. P. Gesellschap.

Es sollen in termino den 6 November vor restirende Landgerichts-Gebühren / einige denen Erben Ehefrau Schnewinds abgepfändete Mobilien / denen meistbietenden publice verkauffet werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden können. Cleve im Landgericht den 20 October 1759.

Sethmann / Rittmeier.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht / daß ad instantiam der Ehel. Ten Brinck / die von dem allhie mit Tode abgegangenen Herrn Doctoris juris Kuckenbecker nachgelassene Mobilien und Bücher / den 13 November am Rathhause auf der Landgerichtsstube denen meistbietenden verkauffet werden sollen; welche dazu Lust haben / können sich alsdann Vormittags um 9 / und Nachmittags um 2 Uhr / auf der Landgerichts-Stube einfinden. Cleve im Landgericht den 22sten October 1759. Sethmann.

H. P. Gesellschap.

Ad instantiam la Garde & Cons., sollen die der verstorbenen Ehefrau Schnewinds zuständige inventarisirte Effecten und Mobilien in Termino den 6 Novemb. am Schneewindschen Hause / denen meistbietenden öffentlich verkauffet werden; Wes Endes sich Lusthabende sodann einfinden können. Cleve im Landgericht den 22 October 1759.

Sethmann / Rittmeier.

Ad instantiam des Clevischen Capituli sollen einige von der mit Tode abgegangenen Wittiben des Buchbindern Hoppe nachgelassene inventarisirte und taxirte Mobilien den 13 November / Vormittags um 9 Uhr / in dem Capituls-Hause auf der Haagischenstrasse in Cleve gelegen / und des Nachmittags um 2 Uhr die gleichfals specificirte so wohl gebundene als ungebundene Bücher / dem meistbietenden von Landgerichts wegen verkauffet / und zugeschlagen werden; welche nun Lust haben dis oder jenes anzukauffen / können sich alsdann daselbsten einfinden / auch den Catalogum vorhin in der Landgerichts-Schreiberey einsehen. Cleve im Landgericht den 22 October 1759. Sethmann.

H. P. Gesellschap.

Ad instantiam Advoc. Schoofs so in Sachen der alten Wittiben Stael aus dem Hellefeldschen Kirchspiel Ehur-Cölnischen Territorii contra die Wittide des abgelebten Soldaten Anton Staels hieselbst, das der letztern zustehende am Osthover Thor negst Keggemanns und Becker Schudden Häusern gelegenes Wohnhaus den 17 November a. c., an der Königl. Gerichts-Stuben, morgens um 11 Uhr, verkauffet werden. Käuffere können demnach in Termino sich einfinden, und nach denen Vorwarden den Kauf entriren, diejenige aber, so daran einige gerechte

Die Blätter des Weinstocks sind groß und fett, sie dienen den Vögeln zur Wohnung und bedecken die Laubhütten der prächtigsten Gärten, sein Holtz aber ist gebrechlich und unreif, kaum tüchtig zu Asche zu verbrennen, ohne merklichen Nutzen. Sehet, so hat der Weinstock in seinem natürlichen Zustande sein gutes und sein böses. Lasset uns aber einen unglücklichen Reben beschreiben, der von einem Reisenden nach Norwegen gebracht, und daselbst der einzige in diesem Lande bey allem Unglück noch so glücklich gewesen, zwischen zwiaen Eiße, und in gänzlichen Mangel aller zu einiger Vollkommenheit nöthigen Pflege das Leben zu erhalten, etliche magere Blätter zu treiben, und wenige saure Heerlinge zu tragen, deren Saft weder zum guten noch zum bösen geschickt kan werden. Solte wohl ein Naturkündiger aus den Umständen dieses verlassenen Weinreben die Natur des Weinstocks erläutern dürffen? gewißlich nicht. Wer die Traube beschreiben will, muß sie Arcenien und Griechenland, in den Canarischen Eilanden, Spanien und Italien, auch einiger massen um des Unterscheides Willen am Rheinstrom suchen, wo der Weinstock von der Natur, oder auch der die Natur nachahmenden Kunst eine ihm anständige und würdige Pflege genieffet, und nachdem man also den Weinstock kennen hat lernen, alsdann ists auch erlaubt den Norwegischen Weinstock in seiner wiesnatürlichen Unvollkommenheit zu betrachten, und den Werth des natürlichen Weinstocks zu erhöhen, so wie die Aertzte den wahren und gesunden Gebrauch eines menschlichen Gliedes, oder Eingeweides zuweilen aus dessen Kranckheiten zu erläutern, nicht aber deswegen die Kranckheit selbst vor den natürlichen Zustand anzunehmen pflegen. Also auch wer den Werth und Unwerth des Menschen bestimmen will, er muß den Menschen in seiner Vollkommenheit, und in den Umständen suchen worin GOtt das gantze Geschlecht, und nicht etwa in einem einzelnen unglücklichen und aus vielleicht besondern uns unbekandten Rathschlüssen armseltg gewordenen wilden Kinde. Hierzu kommt auch noch, daß ein solches Kind, welches sich Rousseau erdichtet, nicht nur keine menschliche, sondern eine wircklich thierische Erziehung gehabt hat. Es ist, wenn ich so sagen darf, nicht neutral geblieben, daß es weder gutes noch böses erlernet hätte, sondern es hat mit der thierischen Speise thierische Sitten angenommen, den Thiern nachgeahmet, und ist also nicht nur kein Mensch, sondern etwas weniger als ein Mensch, ein Thier, und daher gantz ungeschickt um die Natur des Menschen daraus zu erlernen.

Die Fortsetzung wird folgen

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Dutzburg.

Nachdem die Ehelente Apothequer Teod. Wirsing in Orsoy, mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes, kurtz aufeinander todes verblichen, und dann der angeordnete Vormund geb. Kindes bey hiesigem Landgericht vorgestellet wie es zum besten desselben gereichen würde, auch die Nothwendigkeit erfordere, daß mit dem auferfordersamsten die vorhandene Effecten und Mobilien, nicht weniger die Apotheque verkauft und zu Gelde gemacht, der Budel gereinigt, und das Kind ausser Schulden gesetzet würde, mithin gebeten zu dem eestern Terminum zu präfixiren, und mit dem Verkauf zu verfahren, auch Creditores ad liquidandum in congruo termino edictaliter sub pœna juris zu citiren, und dann diesem petito deferiret worden; so sollen zuforderst die vorhandene Effecten, Mobilien, an Betten, Kupfer und Zinn, Wollen und Linnen, auch einige vorrätige Winckelwaaren, nebst allerley Hausgeräthe, auch Kleider, auf den 23 October zu Orsoy an des verstorbenen Apothequers Wirsings Hause, morgens um 9, und Nachm um 2 Uhr, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden; Liebhaber können sich alsdann daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen, und da auch eine vollständige Apotheque vorhanden, so soll von selbiger das Taxatum und terminus zu dessen Verkauf nächstens auch bekant gemacht werden. Inzwischen können diejenige, so zur Apotheque Lust tragen, zugleich in Termino bey dem Verkauf derer Mobilien sich melden, und das Inventarium derselben vorläuffig einsehen, gestalten ihnen solches alsdann offen geleget werden soll. Zugleich wer an

aus-

VI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens den für die Stadt- und Mühlenpferde auf ein Jahr benötigten Hafer und Stroh, dem wenigstforderenden publice anzuverdingen; weß Endes sich Liebhabere den 31 m. c., und 3ten m. fut., allemahl Vormittags um 11 Uhr, zu Rathhause einfinden und ihren Vortheil suchen können. Wesel in Senatu den 23sten October 1759.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Hermanus Wegmann heeft van de Weduwe Martin Eymanns met consens van haaren Kindern, uyt de Hand gekocgt haer Huysjen, geleegen in 't Pütterstraetjen tot Goch; die geene, soo eenige prætensie daaraen heeft, kan zich in tyd van 14 daegen, sub pœna perpetui silentii, by haeren Soon Rutgerus Aymanns melden, naer xerloop deeses, sullen de Coopspenningen getelt worden.

VIII. Persohn / deren Dienst verlanget wird in Duisb.

Der Schuhmacher, Meister Kessel verlanget zwey Schuhmachers-Gesellen, welche ihr Handwerck wohl verstehen; Es können sich also dergleichen bey ihm melden, und gegen Versprechung raisonabelen Lohns, so fort bey ihm in Arbeit tretten.

IX. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen in Cleve 53 Rthlr 30 stbr. rentloß; wer solche gegen Hypothequen-nässige Versicherung zu negotiiren verlanget, kann sich beym Herrn Richtern und Landschreibern Havenbergh daselbsten melden.

X. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Demnach Lamert von Husen zu Ginderich zu Berichtigung seines Credit-Wesens, um Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das dritte zu Cleve affigiret, alle diejenige, so an den ged. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 16 November a. c., dieselbsten vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender insufficientz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, so genandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Xanten im Landg. den 4 Sept. 1759.

A. Grusemann, Schlegtendal.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang
Num. XLIV. Dienstag den 30 Octobris 1759.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach die von denen resp. Erben von Raab zum freywilligen Verkauf öffentlich angehangene Erbstücke / nemlich: 1) Die ohnweit der Stadt Calcar belegene also genannte Flintenweyde zu 3710 Rthlr. 2) Die daran schiessende Weyde das Geercken genannt / zu 137. Rthlr. 3) Der ohnweit ged. Stadt vorhandener Zehend im Bavenholtschen Felde / zu 2006 Rthlr. 4) Das Stück Bauland unter Hanszelaer und allernächst dem Wayschen Hof gelegen / nebst dazu gehöriger Pachterey / zu 158 Rthlr. 5) Das Stamm- und Sterbhaus in gedachter Stadt aufm also genannten Graben kentlich gelegen / mit sieben schönen und grossen Unten- und 5 Oben-Zimmern / sehr grossen doppelten Söllern / 2 Köchen / Provisions-Cammer / Waschhaus und 3. Kellern / 2 Stallungen / Wagen-Remise / Knechten-Cammer / 2 Pumpen / einer raumen Auffahrt / und Hofraum / und sehr grossen dahinten gelegenen / rundum mit einer Mauer eingefasseten sehr fruchtbaren und mit vielen schönen Piramiden von Taxisbäumen / wie auch mit gantz dick und hohen Buchsbäumen-Heggen ausgezierten Garten / und steinern auch Taxis Lusthaus versehen / und überhaupt sehr commode und plaisant situiret / zu 500 Rthlr. 6) Das Haus allernächst daneben / gleichfals mit Scheunen und Stallung / auch einem kleinen Gärtgen und allen sonstigen Commoditäten versehen / zu 30 Rthlr. 7) Die auf der also genannten Hohenstrasse kentlich gelegene Scheune / zu 100 Rthlr. 8) Die ohnweit der Stadt Grieth belegene / in 3 Stücken bestehende Baulandes bestehende / so genannte Horstsche Länderey / zu 140 Rthlr / imgleichen 9) Die dabey vorhandene / denen Stadt-Griethschen Bürgern und Einwohnern Pachtweise untergethane Gärtens / zu 500 Rthlr / im ersten und zweyten / den 2ten und 16 dieses Monats Octobris abgehaltenen Verkaufs-Termino / licitiret worden; und dann ged. Erben von Raab über die sub Num. 1 / 2 / 3 / 4 / 8 / und 9 vorbeschriebene Parcelen / den 6 m. f. Novembris über die übrige 3 sub Num. 5 / 6 / und 7 aufgeführte Gebäude cum annexis aber / 14 Tage darnach / nemlich den 20 letztbemelt. Monath / Nachmittags Glocke 3 / zu Calcar im Morian / zum letztern mahl anhangen / mithin darüber die 3te und Vorzugs-Kertze alsdann ausflammen lassen werden; Als hat man ein solches hiermit zu jedermanns Wissenschafft stellen / und die zu dem ein als andern vorged. Erbstücken etwa Lusthabende wiederholentlich einladen wollen / sich zur vorged. Zeit und Ort annoch beliebig einzufinden / und ihren Vertheil zu suchen. Cleve den 23 Octob. 1759.

Schürmann.

Es wird hiemit dem publico bekant gemacht / daß einige von dem Graveur Marmeé alhie zurückgelassene und ästimirte Pfänder / ad instantiam des Herrn Criminal-

seau erklärt sich zugleich über die Wege dadurch der Mensch sich vollkommener mache. Es sind solche die Nachahmung und die Unterweisung. Es siehet nemlich dieser Schriftsteller das in meinem vorigen betrachtete unglückliche, unter den wilden Thieren erzogene Kind als das unvollkommenste aller Thieren an, und glaubet, daß alle Kinder in demselben Zustande seyn, jedoch durch Nachahmung der Eltern und anderer Menschen unter denen sie leben und wachsen, auch durch Unterweisung der Lehrer nach und nach zu grösserer Vollkommenheit der menschlichen Natur gelangen. In diesem Satz ist etwas wahres, er ist aber nicht in seinem völligen Umfang wahr. Denn erstlich ist es unrichtig, daß diese Fähigkeit sich vollkommener zu machen dem menschlichen Geschlecht vor allen Thiern eigen, und also gleichsam ein Caracter des menschlichen Wesens sey. Vielmehr scheinen alle Thiere, ein jegliches in seiner Art dieselbe Fähigkeit zu besitzen, oder wenigstens ists von denen Thieren, die einen nicht allzu einfachen, sondern aus mehrern Gliedern zusammengesetzten Bau ihres Leibes haben gewiß. Die jungen Thiere ahmen den Alten nach, sie lassen sich unterweisen, und werden auf beyde Arten zu mehr Handlungen geschickt, das ist, nach dem Ausdruck des Herrn Rousseau, sie werden vollkommener. Ein junges Hünlein zumal an einem fremden Ort weiß nichts von der Gemächlichkeit seines Stalles, es wird sich vor der Kälte und nassen Witterung zu verbergen, sich nicht einfallen lassen diese Herberge zu suchen, die ihm zu Gefallen gebauet und gemächlich eingerichtet ist; wenn es aber die andere Hüner diesen Weg des Abends nehmen siehet, so folgt es nach etlichen Tagen nach, und weiß hernach die Leiter mit eben der Fertigkeit zu finden als seine Vorgänger. Ein Ochse und ein Esel, zwey gar nicht flugge Thiere, dennoch lernet der Ochse seinen Herrn, und der Esel die Krippe seines Herrn kennen. Ein Hund, ein treuer Wächter, ein mütiger Vertheydiger seines Herrn und alles dessen was ihm zugehöret, ein freundlicher Geselle, ein Meister seiner Affecten, er unterscheidet das Vieh seines Herrn von jeglichem fremden, er liebkoset den fremden, er fället die Feinde an, er hält sich auf der Hut wo er die Ankömmlinge nicht kennet, auf den Wink seines Herrn wartend, er fängt das Wild und seinem Hunger zum Trotz berührt er es nicht zu essen, hoffet allein auf die Ueberbleibsel die ihm der Hausherr zu wird lassen fliessen, er unterrichtet seine Jungen, er straffet ihren Übermuth und Ungehorsam, er züchtigt ihre Faulheit, er wird so vollkommen, daß er Menschen beschämet. Sehet an das unbändige und furchtsame Pferd. es lernet Sattel und Reuter tragen, in Reihe und Gliedern gehen, dem Schall der Canonen und Trommeln trotzen, aus dem unbändigen und furchtsamen wird ein tugendhaftes und ein tapferes Pferd. Ahmt nicht ein Vogel der Flöte, ein Rabe der menschlichen und thierischen Stimme, ein Stieglitz dem Gesang des Canarien-Vogels nach? Aus allem diesem folget, daß die perfectibilité, oder die Fähigkeit vollkommner zu werden, dem Menschen vor den Thiern nicht eigen, sondern vielmehr mit diesen, obschon in verschiedenen Staffeln gemein, und kein wesentlicher Caracter und Kennzeichen des menschlichen Geschlechts genennet werden möge.

§. IV. Es ist aber auch eben derselbige Grundsatz, daß ein Mensch die Fähigkeit habe durch Nachahmung und Unterweisung vollkommener zu werden, um deswillen unrichtig, weil die Nachahmung und Unterweisung keines weges die einzige Quellen sind aus denen die Vollkommenheit fliesset, vielmehr die Nachahmung eigentlich nur zum geselligen Leben und zu nichts weiter führet, die Unterweisung aber kaum etwas mehres thut, als daß wir uns unter einander verstehen, und mit einerley Zeichen, einerley Begriffe verknüpfen. Daher es so weit entfernet ist, daß Nachahmung eine der Haupquellen zur Vollkommenheit sey, daß sie vielmehr mit der schlechtesten Gattung der Menschen vorbehalten ist. Ein vollkommner Mann handelt aus Verstand, und nicht um deswillen weil es andere Leute eben so machen, und wenn er andere nachahmet, so thut er es um ihnen gefällig zu seyn, und dadurch eine Pflicht des gesellschaftlichen Lebens zu erfüllen, in der That aber bricht er seiner eigenen Vollkommenheit dadurch so viel ab, als er der Annehmlichkeit und Dienst seiner Gesellschaft zuleget, er verläugnet so zu sagen seinen eigenen Caracter, um in der Gestalt anderer, die vielleicht weniger vollkommen als er sind, jedoch zu ihrem Nutzen zu wandeln. Und wenn die Nachahmung über das so eben

gerechte Ansprache zu haben vermeinen, müssen solche so dann sub pœna præclusionis justificiren. Soest in judicio regio den 13 Octob. 1759.

Die Erben Frentz sind willens, 1) Den Buskeshof zu Brünen. 2) Eine Weyde vor Wesel in der Aven. 3) Ein Stück Bauland vorm Brünschen Thor, und 4) Einen Garten ausser vorged. Thor zu Wesel gelegen, denen meistbietenden in Brünen an Rulofs Haus in 2. Terminen, wovon der erste auf den 1ten, der andere aber auf den 8ten November c., morgens Glocke 10, freywillig zu verkauffen; Lusttragende wollen sich alsdann an vorgedachtem Ort und um die bestimmte Zeit einfinden.

Word hiermede bekent gemaeckt, dat op Maendag den 5 November aenstaende, Naedemiddag de Klocke een, ten huyse van Monsr. Beckers in de Pellicaen tot Udem in't public aen de meestbiedende sullen worden verkocht eenige perceelen schone Eykeboomen staende op den Hoppenhoff in't Ampt Udem gelegen, de welcke aldaer konnen besien en door den Bouwmann Derck Verhulsdonck sullen aengewesen worden, soo als deselve met haeren Nummers zyn uytgeflickt; jemaad daertoe Gaedinge hebbende, kan zich ten benoemde huyse en tyd laeten invinden, hoorende de Conditien en doen zyn profyt.

Op den 5 November curr., sal op de groote Gelderse-Weert tegens Out Sevenaer gelegen, alderhand inboedel bestaende in huysraet, schoone paerden en Koeybeesten jong en out, Karren, Ploegen &c, den meestbiedenden verkocht worden; die daertoe gaedinge heeft, kan zich aldaer invinden, en zyn profyt doen.

Die Reformirte Diaconie zu Orsoy, will ein Armen-Häußgen, so ihr von der Wittibe God. Husmann anerfallen, plus offerenti verkaufen; Liebhabere können des Endes am ersten Nov. curr., Nachm. um 3 Uhr, beym Gastwirth Monsr Knipscheer erscheinen.

V. Sachen/ so verkauffet in Duisburg.

Nachdem Herr G. Christian Daentzer bey Gerichte angezeiget, wasgestalten derselbe von dem Kupferschmidt Herm. Michels ein demselben zugehöriges, und hieselbst auf der Burg gelegenes Haus samt Scheune beym öffentlichen Ausschlag frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes an sich gekauft, vor Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs halber aber gerne gesichert seyn möchte, und daher um Edictales zu extrahiren gebeten; solchem Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Dinslacken, und das dritte zu Mülheim an der Ruhr angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erb eine rechtliche Ansprache ex jure reali, retractus seu quocunque alio capite formiren können, hiemit und Kraft dieses proclamatis, peremtorie sub pœna perpetui silentii verladet, daß sie a dato dieses binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 5 December h. a., Vorm. um 10 Uhr, bey hiesigem Gerichte erscheinen, ihre documenta cum justificatoriis produciren, sonsten gewärtigen, daß sie nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr abgewiesen, und damit präcludiret werden sollen. Duisb. in judicio den 24 October 1759.

Turck.

Es hat Meister Günter ein Haus, in der Niederstrassen, einer Seits Herrn Professoris v. Eichmann, anderer Seits Meister Waldnöhlgelegen, von denen Eheleuten Rühmanns an sich gekauft; wer daran etwas zu prätendiren hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Es hat Meister J. F. Schell ein Garten oben Hagelsaäßgen neben der Wittiben Küpers Garten gelegen, von den Erben Hn Rentmeister Michels seel., an sich gekauft; wer etwas daran zu fordern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Der Kleidermacher, Meister Ferdinand Wilhelmi hat ein Stück Land am Hundsbüschschen-Weg neben von der Huss gelegen, von den Erben Hengstenberg aus Wülfrath, erblich an sich gekaufet; wer etwas daran zu prätendiren hat, der wolle sich in Zeit von 14 Tagen bey ihm angeben, sonsten der Rest der Kaufschillingen ausbezahlet werden solle.

VI

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Eheleute Kuckel zu Deyringsen Soester Boerde, wegen der sich äusserenden Schulden-Last um ein moratorium nachgesuchet, und zur Verstattung dieses Indults einen beschwornen statum bonorum ad Acta überreichen lassen, wegen der darin mit aufgeführten Ländereyen aber es noch auf die Qualification ankommen will, gemelte Eheleute aber vorgeben, daß die darauf sprechende documenta extradiren und nach dem Hamm senden müssen, und desfals darauf erkannt worden, daß zur völligen Berichtigung dieses status und Beurtheilung der sufficientiæ bonorum aller prætendenten, edictaliter citiret werden sollen; Als werden alle diejenige, so an denen in ged. Statu von denen Eheleuten Kuckel als ihnen eigenthümlich zustehenden aufgeführten 3 u. 1. halb Morgen Erbeland, so zwischen Jüken und Lips zu Deyringsen Ländereyen gelegen, und per Morgen zu 120 Rthlr gewürdiget worden, einige Ansprüche oder Gerecht ahme zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, solche innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Soest, ein- und vorzubringen, oder gewärtigen sollen, daß dieselbe damit effluxo termino, nicht ferner gehöret werden sollen. Soest in jud. regio den 23 Octob. 1759.

Wir zum Clevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen die Erben ex Testamento der Johannen Rissenbeck im Kirchspiel Kellen, Amts Cleverham, bey uns gebeten haben, alle und jede, so an ged. Rissenbecks Erbschaft etwas ex quocunque capite es auch sehe, zu forderen haben mögten, sub pœna perpetui silentii, Ordnungs-mässig citiren zu lassen; wenn man nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Xanten, und das dritte zu Cranenburg angeschlagen werden soll, alle und jede, so an vorged. Johanna Rissenbecks Verlassenschaft etwas zu prätendiren haben mögten, hiemit peremtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen oder Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere Weiß zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann in Termino den 13 December a. c., vor uns im Landgericht sich gestellen, die documenta zur justification produciren, bey Entstehung dessen aber nach abgelauffenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit seinen Ansprüchen an dieser Erbschaft gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Cleve im Landg. den 29. September 1759.

(L. S.) Sethmann, Rittmeier.

Demnach Lamert von Husen zu Ginderich zu Berichtigung seines Credit-Wesens, um Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das dritte zu Cleve affigiret, alle diejenige, so an den ged. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 16 November a. c., hieselbsten vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender insufficientz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, so genandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Xanten im Landg. den 4 Sept. 1759.

A. Grusemann, Schlegtendal.

Anhang.